ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

ANTRAG DER ALTERNATIVEN FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 9. MÄRZ 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion zur zweiten Lesung der Änderung des Steuergesetzes folgenden Antrag, über den nach der Schlussabstimmung zu entscheiden ist:

Für den Fall des Behördenreferendum gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung oder für den Fall, dass das Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung zustande kommt, sei die Vorlage für die Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung wie folgt nach Sachgebieten aufzuteilen und dem entsprechend dem Volk zu unterbreiten:

Erste Abstimmungsvorlage: Die gesamte Änderung des Steuergesetzes (Vorlage Nr. 1341) ohne § 35 Abs. 4, § 44 Abs. 2 bis und § 75 Abs. 1 Satz 2.

Zweite Abstimmungsvorlage: § 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2bis (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung)

Dritte Abstimmungsvorlage: § 75 Abs. 1 Satz 2 (Kapitalsteuer).

Begründung:

In § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung steht: «Dem Kantonsrat steht es zu, das Gesetz oder einen Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.»

Gestützt auf die Kantonsverfassung stellt die AF – wie in der ersten Lesung angekündigt – im Hinblick auf die zweite Lesung der Steuergesetz-Revision (Vorlage-Nr. 1341) den *Antrag*, die Revisionsvorlage in drei nach Sachgebieten getrennte Vorlagen aufzuteilen:

- 1) Die ganze Revision minus die Punkte 2 und 3
- 2) Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung
- 3) Kapitalsteuer

Obwohl vom Verfahren her das Referendum gegen die gesamte Steuergesetz-Revision ergriffen werden muss, macht eine Aufteilung der Revision in drei Separatvorlagen demokratiepolitisch Sinn. Es gilt, die inhaltlich sehr verschiedenen Sachgebiete auseinander zu halten.

Nur die Aufteilung in drei Separatvorlagen erlaubt es den Zuger Stimmberechtigten, im Rahmen der Abstimmung ihren Willen differenziert zum Ausdruck zu bringen. Sonst müssten die Stimmberechtigten in globo Ja oder Nein zu einem inhaltlich äusserst divergierenden Steuerpaket sagen.

Man stelle sich den umgekehrten Fall vor – es würde eine Initiative lanciert, die gleichzeitig eine Kapitalsteuererhöhung für Holdings, Steuererhöhungen für Aktionäre sowie Steuersenkungen für Familien verlangt. Die würde mit Garantie wegen mangelnder Einheit der Materie gar nicht erst zugelassen.

Das Stimmvolk hat ein Anrecht auf eine Abstimmungsvorlage, die es ihm erlaubt differenziert zu einem komplexen Geschäft Stellung zu nehmen. Mit der Aufteilung in Separatvorlagen kann der Kantonsrat der Bevölkerung dazu verhelfen.